

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben:

- Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)

**§ 2 Gebührentatbestand**

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe	ab Sept.2012
3-4 Stunden	mtl. 104,00 €
4-5 Stunden	mtl. 117,00 €
5-6 Stunden	mtl. 130,00 €
6-7 Stunden	mtl. 143,00 €
7-8 Stunden	mtl. 156,00 €
8-9 Stunden	mtl. 169,00 €
9-10 Stunden	mtl. 182,00 €

b) des Kindergartens	ab Sept. 2012
4 Stunden	mtl. 52,00 €
4-5 Stunden	mtl. 58,50 €
5-6 Stunden	mtl. 65,00 €
6-7 Stunden	mtl. 71,50 €
7-8 Stunden	mtl. 78,00 €
8-9 Stunden	mtl. 84,50 €
9-10 Stunden	mtl. 91,00 €

c) der Kindergartengruppe durch ein Kind im Alter von unter 3 Jahre	ab Sept. 2012
4 Stunden	mtl. 78,00 €
4-5 Stunden	mtl. 87,75 €
5-6 Stunden	mtl. 97,50 €
6-7 Stunden	mtl. 107,25 €
7-8 Stunden	mtl. 117,00 €
8-9 Stunden	mtl. 126,75 €
9-10 Stunden	mtl. 136,50 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld/ein Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich für den Besuch der Kinderkrippen und des Kindergartens

bei einem Besuch bis zu 6 Stunden täglich	6,00 €
bei einem Besuch von 6-7 Stunden täglich	7,00 €
bei einem Besuch von mehr als 7 Stunden täglich	8,00 €

(3) Bei Änderung der Buchungszeiten gilt, dass die erste Umbuchung pro Kindergartenjahr kostenlos ist. Für jede weitere Buchung fällt eine Gebühr von 5,00 € an.

### **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen 2 Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das Kind mit der geringeren Gebühr um 25% ermäßigt. Für jedes 3. und weitere Kind ergibt sich eine Ermäßigung um 50%, die jeweils auf die geringste Gebühr gegeben wird.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(3) **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5, auch auf den evtl. durch § 6 Abs. 1 festgelegten Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der in der Aufnahmebestätigung angegebenen Bankkonten der Gemeinde Baar-Ebenhausen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Kindergartenleitung ist nicht zulässig.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG zu entrichten.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

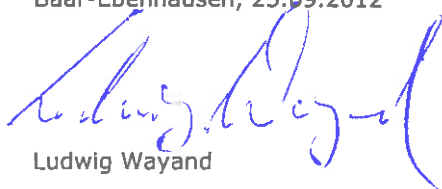
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en in Baar-Ebenhausen vom 28.07.2010, zuletzt geändert am 23.02.2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, 25.09.2012



Ludwig Wayand

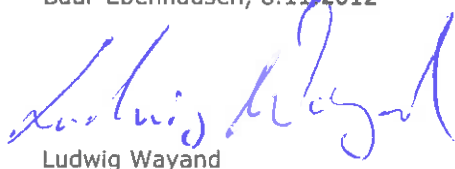
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Änderung der Satzung wurde am 4.10.2012 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 4.10.2012 angeheftet und am 7.11.2012 wieder entfernt.

Baar-Ebenhausen, 8.11.2012



Ludwig Wayand

1. Bürgermeister

